

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG FÜR DIE TAGESPFLEGE

Stand: 01.01.2020

LEISTUNGSART	KOSTEN FÜR PFLEGEGRAD 1	KOSTEN FÜR PFLEGEGRAD 2	KOSTEN FÜR PFLEGEGRAD 3	KOSTEN FÜR PFLEGEGRAD 4	KOSTEN FÜR PFLEGEGRAD 5
Pflegeleistung	52,54 €	55,17 €	57,79 €	59,07 €	63,05 €
Unterkunft	9,41 €	9,41 €	9,41 €	9,41 €	9,41 €
Verpflegung	7,24 €	7,24 €	7,24 €	7,24 €	7,24 €
Investitionskosten	14,54 €	14,54 €	14,54 €	14,54 €	14,54 €
Gesamt (täglich)	83,73 €	86,36 €	88,98 €	90,26 €	94,24 €
Berechnung für Anwesenheit von 8 Tagen					
Pflegeleistung	420,32 €	441,36 €	462,32 €	472,56 €	504,40 €
Unterkunft	75,28 €	75,28 €	75,28 €	75,28 €	75,28 €
Verpflegung	57,92 €	57,92 €	57,92 €	57,92 €	57,92 €
Investitionskosten	116,32 €	116,32 €	116,32 €	116,32 €	116,32 €
Gesamt (bei 8 Tagen)	669,84 €	690,88 €	711,84 €	722,08 €	753,92 €
Leistungen Dritter					
Pflegekassenleistung	0,00 €	441,36 €	462,32 €	472,56 €	504,40 €
Investitionskostenzuschuss	0,00 €	116,32 €	116,32 €	116,32 €	116,32 €
zusätzlicher Entlassungsbetrag	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Summe Leistungen Dritter	125,00 €	682,68 €	703,64 €	713,88 €	745,72 €
Restbetrag	544,84 €	8,20 €	8,20 €	8,20 €	8,20 €
verbleibender Pflegegeld-anspruch an Ihre Pflegekasse	0,00 €	316,00 €	545,00 €	728,00 €	901,00 €

AUFTEILUNG DES PFLEGESATZES

PFLEGELEISTUNG:

allgemeine Pflegeleistungen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität), soziale Betreuung, med. Behandlungspflege, Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung

UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG:

Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall), Reinigung der Räumlichkeiten, Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Wäscheversorgung, Speise- und Getränkeversorgung

INVESTITIONSKOSTEN:

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen wie z. B.: Nutzungsentgelte für abschreibungsfähige Anlagegüter, Mieten, Aufwendungen für Abnutzung der Anlagegüter nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Instandhaltung und Wiederbeschaffung

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Bisher basierte Pflegebedürftigkeit vor allem auf körperlichen Aspekten. Menschen mit demenziellen Erkrankungen wurden daher – trotz ihres Hilfebedarfs – bei der Begutachtung zum Pflegebedarf nicht gleichwertig berücksichtigt.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erhebt die Selbständigkeit in wichtigen Bereichen, sowohl bezogen auf körperliche als auch auf geistige Fähigkeiten. So soll eingeschätzt werden, welche Unterstützung benötigt wird. Der zeitliche Umfang des Hilfebedarfs wird nicht mehr erfasst.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch ein Begutachtungsverfahren überprüft. Dabei sind sechs Kriterien entscheidend:

Mobilität, Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, mit anderen Menschen in Kontakt treten

Ein Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen prüft diese Kriterien und legt anschließend die Einstufung in einen Pflegegrad fest. Dies geschieht mit Hilfe einer Punkteskala.